

# Lebenspartnerschaft - Nachbeurkundung einer Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland

Registrierung der Begründung einer Lebenspartnerschaft einer deutschen Staatsangehörigen/ eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf Antrag

## Voraussetzungen

- Die Lebenspartnerschaft wird nachbeurkundet, wenn die Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich festgestellt wurde.

## Erforderliche Unterlagen

- Lebenspartnerschaftsurkunde mit einer amtlichen Übersetzung, ggf. Beglaubigungen.
- Weitere Unterlagen sind zu erfragen.

## Gebühren

Antrag auf Nachbeurkundung:

80,00 Euro beide deutsch zzgl. 45,00 Euro je Partner\_in, für die\_den ausländisches Recht zu beachten ist

12,00 Euro Lebenspartnerschaftsurkunde

6,00 Euro jede weitere Urkunde

nach Angebot Lebenspartnerschaftsbuch auf Wunsch

## Rechtsgrundlagen

- § 35 Personenstandsgesetz -PStG-  
[http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_35.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__35.html)
- Art. 11, 17b Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches -EGBGB-  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031901140>
- § 2 Personenstandsverordnung -PStV-  
[http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__2.html)
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&phtml=bsbeprod.phtml&max=true>

## Zuständige Behörden

Das bezirkliche Standesamt in dessen Bereich eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner wohnt.

Hat keine der Personen einen Wohnsitz im Inland ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 16.04.2021